

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Lehrdetal“
in der Gemeinde Kirchlinteln im Landkreis Verden,
in der Stadt Walsrode im Landkreis Heidekreis und
in der Stadt Visselhövede im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 und 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 2 NAGBNatSchG² sowie § 9 Abs. 4 NJagdG³ wird im Einvernehmen mit den Landkreisen Rotenburg (Wümme) und Heidekreis verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Lehrdetal“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in den naturräumlichen Einheiten „Stader Geest“, „Lüneburger Heide und Wendland“ und „Weser-Aller-Flachland“. Es befindet sich in den Landkreisen Rotenburg (Wümme), Heidekreis und Verden.
Das NSG erstreckt sich vom Limmerberg im Landkreis Rotenburg (Wümme) über Stellichte im Landkreis Heidekreis bis Otersen im Landkreis Verden, wo die Lehrde in die Aller mündet. Es hat eine ungefähre Größe von 441 ha.

Die Lehrde ist ein weitgehend von natürlicher Dynamik geprägtes Fließgewässer, das stellenweise noch von gut ausgeprägten Erlen-Auwäldern inklusive deren Reste als Galeriewald, Bruchwäldern, Seggen- und Binsenrieden und kleinflächigen Quellsümpfen bzw. -wäldern umgeben ist. Zwischen Gut Kettenburg und Gut Stellichte ist die Lehrde in Teilbereichen begradigt. Ab der Kreisgrenze zum Landkreis Verden verlieren sich die typischen Ausprägungen einer naturnahen Aue und die Lehrde ist stärker anthropogen verändert.

Das Naturschutzgebiet wird vor allem im Oberlauf von Limmerberg bis südlich Gut Kettenburg von Wäldern gesäumt. Ab Gut Stellichte bis Hamwiede sind einzelne kleine Stillgewässer eingestreut. Im Bereich des Mittellaufes befinden sich im Landkreis Rotenburg (Wümme) vorwiegend Grünlandflächen unterschiedlicher Nutzungsintensität. Auf der Seite des Heidekreises wird die Lehrde in diesem Bereich vor allem von kleinflächigen Wäldern geprägt. Im Landkreis Verden herrscht Grünlandnutzung vor, die immer wieder durch kleine Waldbereiche unterbrochen wird.

Im Oberlauf bestimmt Gley mit Niedermoorauflage und im Mittel- sowie im Unterlauf Podsol-Gley den Bodentyp.

Das Gebiet ist ein wichtiger Lebensraum für eine nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie geschützte Libellenart (Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia [serpentinus]*)), fünf nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte Säugetierarten (Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) und Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)), zwei nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte Neunaugenarten (Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Flussneunauge (*Lampetra fluventialis*)) sowie gefährdete bzw. stark gefährdete Pflanzenarten. Der überwiegende Teil der

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

³ Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114)

Lehrdeniederung von Höhe Gut Kettenburg flussabwärts bis zur Autobahn A27 besitzt landesweite Bedeutung als Nahrungshabitat für die nach der EU-Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Großvogelart Schwarzstorch (*Ciconia nigra*).

- (3) Die genaue Abgrenzung des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10.000 (Teilkarten 1 und 2). Die Grenze verläuft auf der schwarzen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Kirchlinteln, dem Landkreis Verden, Abteilung Naturschutz, der Stadt Walsrode, dem Landkreis Heidekreis, Amt für Natur- und Landschaftsschutz, der Stadt Visselhövede und dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst im Wesentlichen ein Teilgebiet des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes „Lehrde und Eich“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)⁴. In der maßgeblichen Karte sind die Teilflächen des NSG, die im FFH-Gebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Die ungefähre Lage des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart und Vielfalt. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung des von natürlicher Dynamik geprägten Fließgewässersystems der Lehrde und ihrer Zuflüsse mit ihrer von einem hohen Grundwasserstand und zeitweiligen Überflutungen geprägten Niederung mit gut ausgeprägter Wasservegetation u. a. mit Bedeutung als Lebensraum für Fischotter, Biber, Bachneunauge sowie Grüne Keiljungfer,
 2. die Neuanlage von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen sowie als Jagdrevier der Grünen Keiljungfer und Wanderkorridor des Fischotters sowie des Bibers,
 3. die Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer,
 4. die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Lehrde,
 5. die Erhaltung und Entwicklung von Hochstaudenfluren, Röhrrichten, Rieden und Sümpfen,

⁴ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

6. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände, insbesondere auf feuchten Standorten mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Arten,
 7. die Umwandlung von Acker in Grünland oder Wald,
 8. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe der Niederungen mit Erlen-Eschenwäldern, Erlen-Bruchwäldern, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Buchen- und Eichenmischwäldern an den Talrändern,
 9. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 10. die Erhaltung und Entwicklung von Übergangs- und Schwingrasenmooren sowie Birken-Moorwäldern an den Talrändern,
 11. die Erhaltung und Entwicklung von natürlichen eutrophen Stillgewässern,
 12. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Fledermausarten und europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 13. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der § 7 Abs.1 Nr. 9 und 10 und § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 91D0 - Moorwälder
als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern,
 - b) 91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen),
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 3130 - Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsen-Gesellschaften
oligo- bis mesotrophe flache Stillgewässer mit amphibischen Strandlings-Gesellschaften in Flachwasserbereichen oder Zwergbinsen-Gesellschaften auf trockenfallenden Uferbereichen und Teichböden; beide Vegetationseinheiten treten in räumlicher Nähe oder auch isoliert auf; charakteristisch sind kurzlebige und niedrigwüchsige Pflanzen,

- b) 3150 - Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften
als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation, u. a. mit Vorkommen submerser Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften,
- c) 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen,
- d) 4010 - Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*
als naturnahe bis halbnatürliche Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil an Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten (z. B. Torfmoose, Moorlilie, Schnabelried, Besenheide),
- e) 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren
als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichten) an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern,
- f) 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen
als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen,
- g) 7150 - Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)
als nasse, nährstoffarme Torf- und/oder Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergansmooren, Feuchtheiden und/oder nährstoffarmen Stillgewässern,
- h) 9110 - Hainsimsen-Buchenwälder
als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensaurem Standort mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,
- i) 9160 Feuchte Stieleichen- oder Eichen-Hainbuchenmischwälder
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,
- j) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sand mit Stieleiche
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern,

3. insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

- a) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Lehrde als natürliches,

durchgängiges, unbegradigtes, sauerstoffreiches Gewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II); vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung als Laichsubstrat und stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete), Unterwasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

- b) Flussneunauge (*Lampetra fluventialis*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Lehrde als natürliches, durchgängiges, unbegradigtes, sauerstoffreiches Gewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II); vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung als Laichsubstrat und stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete), Unterwasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- c) Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia [serpentinus]*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in der Lehrde als naturnahes Fließgewässer mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven, Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem, Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer, Erhaltung von artenreichem Grünland als Jagdrevier,
- d) Fischotter (*Lutra lutra*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Fließ- und Stillgewässer sowie Auenbereiche (natürliche Gewässerdynamik mit artenreichen Fischbeständen natürlicher Altersstruktur und strukturreichen Gewässerrandstreifen, Weich- und Hartholzauen an Fließgewässern, hohe Gewässergüte). Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Leitlinien bzw. -strukturen (z. B. Fließgewässer) im Sinne eines Biotopverbunds unter besonderer Berücksichtigung von Querungsbauwerken und Durchlässen/Untertunnelungen (z. B. Bermen, Umfluter),
- e) Biber (*Castor fiber*)
als vitale überlebensfähige Population der Art, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher, durchgängiger, Still- und Fließgewässer und Auen mit strukturreichen Gewässerrandrändern und reicher submerser und emerser Vegetation durch extensive Gewässerunterhaltung sowie durch Erhaltung und Entwicklung von Weich- und Hartholzauen,
- f) Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung von Buchenhallenwäldern aber auch anderer naturnaher, unterwuchsfreier bis -armer Waldtypen mit einem hohen Tot- und Altholzanteil sowie Höhlen- und Quartierbäumen und zeitweise kurzrasiger Wiesen bzw. Mähwiesen und Weiden als Nahrungshabitate sowie durch Vermeidung von Risiken wie u. a. Straßenbaumaßnahmen und Einsatz von Insektiziden,
- g) Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population u. a. durch Sicherung und Entwicklung großflächiger, unterwuchs- alt- und totholzreicher Buchen- und Eichenmischwälder mit ausreichendem Anteil aller Altersphasen sowie Höhlen- und Quartierbäumen und extensiv genutzten Kulturlandschaften mit Heckenstrukturen als Nahrungshabitate,

- h) Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population u.a. durch Sicherung und Entwicklung von Laub- und Mischwäldern, Waldrändern, Heckenstrukturen und v.a. der Gehölzsäume an der Lehrde mit Höhlen- und Quartierbäumen sowie ausreichendem Anteil von Bäumen aller Altersphasen.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden. Gleiches gilt für das Erreichen des Schutzzweckes nach Abs. 2.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nur auf öffentlichen Wegen oder Wirtschaftswegen betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückegassen.
- (3) Insbesondere werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im NSG, sowie im Falle der Nr. 27 auch außerhalb des NSG, folgende Handlungen untersagt:
1. Hunde unangeleint laufen und in Gewässern schwimmen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht, dem Herdenschutz dient oder der Hund als Rettungshund eingesetzt wird,
 2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
 3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen, Galeriewäldern an der Lehrde oder sonstigen Laubgehölzen außerhalb von Waldflächen gemäß des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),
 4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
 5. die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 6. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 7. das Befahren der Gewässer mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
 8. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
 9. außerhalb der öffentlichen Wege, der Wirtschaftswegen und der vor Ort besonders gekennzeichneten Wege zu reiten,
 10. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder

Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,

11. mit Fluggeräten wie z. B. Heißluftballonen, Ultraleichtflugzeugen, Motorflugzeugen oder Drohnen eine Mindestflughöhe von 150 m zu unterschreiten, aus dem Schutzgebiet zu starten oder, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
12. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
13. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
14. Wege, Straßen und Plätze neu anzulegen, wesentlich zu verändern oder auf andere Weise den Boden zu versiegeln,
15. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese nicht für gemäß § 4 Abs. 10 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierung notwendig sind,
16. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
17. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder das Geländere Relief auf andere Weise zu verändern,
18. Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen sowie den Grund- und Oberflächenwasserspiegel nachteilig im Sinne der Schutzziele zu verändern; nachteilig in diesem Sinne ist insbesondere auch eine Entwässerung der Flächen durch Anlegen von Dränagen, Gräben, Gräben und Rohrdurchlässen,
19. Gewässer herzustellen, zu verrohren oder zu beseitigen, Uferzonen umzugestalten,
20. das über bestehende Rechte hinausgehende Einleiten oder Einbringen von Stoffen aller Art in Gewässer, die geeignet sind, die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften der Gewässer nachteilig zu verändern,
21. die Direkteinleitung von Straßenabwasser in die Fließgewässer bei Neu- oder Umbau von Straßenbauwerken,
22. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
23. Erstaufforstungen auf Grünland anzulegen,
24. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
25. nichtheimische, gebietsfremde Tier- und Pflanzenarten ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde auszubringen oder anzusiedeln,
26. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
27. die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung von bis zu 1.200 m von der Grenze des NSG, im Landkreis Verden jedoch nur für den Bereich zwischen der Brücke K126 flussabwärts bis zur Autobahn A27.

- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 3 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - d) zur Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre, einschließlich der Untersuchung von Tier- und Pflanzenarten, sowie zur Information und Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit millieuangepasstem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und kalkfreiem Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
 4. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 5. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Dränagen,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

8. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 9. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres,
 10. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres,
 11. die Durchführung eines ordnungsgemäßen Verjüngungsschnittes bei Hecken in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres. Beim „Auf-den-Stock-setzen“ muss die bisherige Stockhöhe eingehalten werden,
 12. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
 13. in der Zeit vom 01.09. bis zum 14.03. des Folgejahres das Befahren der Lehrde mit Kajaks bei ausreichendem Wasserstand von mindestens 30 cm flussabwärts von Lehringen (Brücke K 30) bis zur Mündung, zwischen Brücke K 126 (Gross Heins – Idsingen) und Brücke K 30 nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörden der Landkreise Verden und Heidekreis.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung. Art, Umfang und Zeitraum der Durchführung der Maßnahmen sind in einem mit den zuständigen Landkreisen (Naturschutz- und Wasserbehörde) abgestimmten Plan für die Gewässerunterhaltung, der bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung den Landkreisen vorzulegen ist, näher zu bestimmen. Der Plan ist unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Schutzziele dieser Verordnung zu erstellen.
- Freigestellt ist bis zur Fertigstellung des o. g. Planes
1. das Krauten der Sohle einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittelgasse ohne in die Gewässersohle einzugreifen sowie
 2. die Böschungsmahd einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise
- in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres. Das Mähgut ist von der Böschung abzuräumen. Weitergehende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gräben ist freigestellt, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter Schonung des natürlichen Uferbewuchses. Die Verwendung von Booten zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Gewässern und zu wissenschaftlichen Zwecken ist nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass Fischotter und Biber sowie deren Jungtiere oder tauchende Vogelarten nicht gefährdet werden. Reusen dürfen nur mit Otterschutzgittern verwendet werden, die eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder den Fischottern Möglichkeiten zur Flucht bieten.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. die Fallenjagd nur unter Verwendung unversehrt fangender Fallen,

2. die Neuanlage von Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschten und Kunstbauten nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Mobile jagdwirtschaftliche Einrichtungen sind landschaftsangepasst zu errichten.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG:

1. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Acker- und Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben
 - a) die durchgehende Nutzung als Ackerfläche teilweise auf den Flurstücken 15/7 und 15/8 der Flur 5 in der Gemarkung Kettenburg der Stadt Visselhövede im Landkreis Rotenburg,
 - b) ohne Grünland umzubrechen,
 - c) ohne Grünland einzuebnen und zu planieren,
 - d) ohne die Anlage von Silagemieten,
 - e) unter Belassung eines mindestens 5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Lehrde, eines 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der sonstigen Gewässer zweiter Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer dritter Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt,
 - f) auf Grünlandflächen ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung von sogenannten Problemunkräutern oder bei anderen Schadbildern, wie z. B. Tipula- oder Wühlmausbefall, wenn andere Methoden zu keinem Erfolg geführt haben,
 - g) auf Grünlandflächen Kot aus der Geflügelhaltung, Klärschlamm und Gärreste aufzubringen; die Aufbringung von Gärresten aus Biogasanlagen, die ausschließlich nachwachsende Rohstoffe verwenden, bleibt von diesem Verbot unberührt,
 - h) beim Ausbringen von Düngemitteln unter Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante entlang der Lehrde und mindestens 2,5 m zur Böschungsoberkante entlang der sonstigen Gewässer zweiter und dritter Ordnung,
 - i) die Ausbringung von Düngemitteln nur in der Zeit vom 15.02. bis 31.10. eines Jahres, andernfalls ist die vorherige Zustimmung des zuständigen Landkreises einzuholen,
 - j) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur nach vorheriger Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde zulässig; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
 - k) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung - ausgenommen Mineralfutter - und ohne Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe und nur mit Auszäunung der Lehrde im Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante

erlaubt,

- l) Drohnen im Rahmen der Grasernte zur Vergrämung von Rehwild zu betreiben; diese Freistellung ersetzt nicht die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 Luftverkehrs-Ordnung.
2. Auf den in der maßgeblichen Karte einfarbig grau dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 b) bis l), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01. März bis 15. Juni eines jeden Jahres,
 - b) Mahd ab dem 16. Juni eines jeden Jahres oder max. 2 Weidetiere je ha vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres,
 - c) Düngung mit maximaler Rein-N-Gabe von 80 kg/ha ohne Jauche und Gülle,
 - d) ohne Grünlanderneuerung,
 - e) ohne Nachsaaten außer zur Behebung von Wildschäden,
 - f) für den Landkreis Verden: unter Beachtung der im Einzelfall mitgeteilten Bewirtschaftungsauflagen gemäß § 30 BNatSchG.
 3. Auf den in der maßgeblichen Karte eng gepunktet dargestellten mageren Flachland-Mähwiesen sowie nach Unterschutzstellung entstehender Flachland-Mähwiesen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 b) bis l) sowie Nr. 2 d) und e), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) max. zweimalige Mahd pro Jahr,
 - b) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01. März bis 31. Mai eines jeden Jahres,
 - c) Mahd ab dem 01. Juni eines jeden Jahres, zweite Mahd frühestens 10 Wochen nach der ersten Mahd, entlang einer Längsseite jeder Fläche ist bis zum 15. Juli ein Randstreifen von 2,5 m stehen zu lassen,
 - d) ohne Düngung, außer Entzugsdüngung (dabei maximale Rein-N-Gabe von 30 kg/ha ohne Jauche und Gülle),
 - e) unter Einhaltung einer Frist von zehn Wochen zwischen dem ersten Schnitt und einer Beweidung ohne Zufütterung der Tiere; die Beweidung mit Pferden ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
 4. auf den in der maßgeblichen Karte grob gepunktet dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1b) bis l) und Nr. 2a) sowie 2c) bis e).

Die zuständige Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von der Regelung der Nummern 1 bis 4 zulassen, sofern dies im Einzelfall aus betrieblichen Gründen erforderlich und eine Beeinträchtigung des günstigen Zustandes der Lebensraumtypen und Arten nicht zu befürchten ist.

- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Nutzung von Drohnen, der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung

von sonst erforderlichen Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:

1. Auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Biotoptypenkartierung keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen,
 - a) ohne Änderung des Wasserhaushaltes,
 - b) bei Holzeinschlag und Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starken Totholz je vollem ha Waldfläche bis zu dessen natürlichem Zerfall,
 - c) bei Holzeinschlag und Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung aller erkennbaren Horst- oder Stammhöhlenbäume,
 - d) bei Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 - f) ohne die aktive Einbringung von Douglasie, Fichte und Roteiche, sofern nicht die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vorliegt,
 - g) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
2. auf den in der maßgeblichen Karte waagrecht oder senkrecht schraffiert dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; Moorwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,

- h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter;
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - l) auf Moorstandorten, die den Lebensraumtyp 91D0 aufweisen, nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- und Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - m) beim Holzeinschlag und bei der Pflege eine dauerhafte Markierung und Belassung aller erkennbaren Horst- oder Stammhöhlenbäume erfolgt.
3. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen **mit wertbestimmenden Lebensraumtypen**, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „**B**“ oder „**C**“ aufweisen (in der maßgeblichen Karte waagerecht schraffiert dargestellt), soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - I. ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - II. je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - III. je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - IV. auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden, ohne Verwendung von Douglasie, Fichte und Roteiche auf der gesamten Lebensraumtypfläche,
 - b) bei künstlicher Verjüngung

- I. bei 9160 und 9190: ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden, ohne Verwendung von Douglasie, Fichte und Roteiche auf der gesamten Lebensraumtypfläche,
 - II. bei 9110: auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden, ohne Verwendung von Douglasie, Fichte und Roteiche auf der gesamten Lebensraumtypfläche.
4. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen **mit wertbestimmenden Lebensraumtypen**, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen (in der maßgeblichen Karte senkrecht schraffiert dargestellt), soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - I. ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - II. je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - III. je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - IV. auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben, ohne Verwendung von Douglasie, Fichte und Roteiche auf der gesamten Lebensraumtypfläche,
 - b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden, ohne Verwendung von Douglasie, Fichte und Roteiche auf der gesamten Lebensraumtypfläche.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

- (8) Die Unterhaltung von Teichen durch Ausbaggern oder Ablassen des Wassers bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (9) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 8 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (10) Freigestellt sind von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (11) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

- (12) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- (2) Wer entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom xx.xx.2019 in Kraft.

Gleichzeitig werden die folgenden Verordnungen für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben:

1. Verordnung des Landkreises Verden über das LSG „Lehrdetal“ vom 24.06.1991 (LSG-VER 51),
2. Verordnung des Landkreises Soltau-Fallingb. über das LSG „Lehrdetal“ vom 28.09.1992 (LSG-SFA 41),
3. Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über das LSG „Lehrdetal“ vom 30.01.1992 (LSG-ROW 128).

Gleichzeitig wird auch folgende Verordnung aufgehoben:

Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über den Schutz der Lebensstätte für Fischotter und Eisvogel vom 18.03.1983 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 6 vom 01.04.1983, Seite 75).

Unterzeichnung

ENTWURF